

IFRS fokussiert Neuer Anlauf zur Überarbeitung der Wertminderungsvorschriften von IASB und FASB



Inhalt

- 2 Einführung
- 2 Hintergrund
- 3 Anwendungsbereich
- 3 Vorgeschlagenes Modell der Risikovorsorge für offene Portfolien
- 7 Ausweis- und Angabevorschriften

Das Wichtigste in Kürze

- Der Ergänzungsentwurf behandelt nur die Wertminderungsvorschriften für offene Portfolien
- Es wird vorgeschlagen, die Ermittlung erwarteter Verluste von der Erfassung des Effektivzinses zu trennen (sog. *decoupling*)
- Zur Ermittlung des notwendigen Bestands an Risikovorsorge wird eine Trennung in Weißbuch (*good book*) und Schwarzbuch (*bad book*) vorgeschlagen
- Die Erfassung der erwarteten Verluste (einschließlich Schätzungsanpassungen) erfolgt im Weißbuch zeitproportional und im Schwarzbuch unmittelbar erfolgswirksam
- Im Weißbuch soll zusätzlich ein Mindestbestand an Risikovorsorge (*floor*) eingeführt werden, um erwartete Verluste der absehbaren Zukunft zu berücksichtigen
- Bei der Verlustschätzung soll auf aktuelle und historische Daten sowie zuverlässige Schätzungen zukünftiger Entwicklungen zurückgegriffen werden
- Kurzlaufende Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ohne Zinskomponente sollen aus dem Anwendungsbereich des künftigen Standards ausgenommen werden
- Es werden daneben überarbeitete Ausweis- und Angabevorschriften vorgeschlagen

Einführung

Am 31. Januar 2011 haben der International Accounting Standards Board (IASB) und der US-amerikanische Financial Accounting Standards Board (FASB) einen gemeinsamen Ergänzungsentwurf (*Supplementary Document*) *Finanzielle Vermögenswerte: Wertminderungen* (*Financial Instruments: Impairment*) veröffentlicht. Aus IASB-Sicht stellt der Ergänzungsentwurf eine Überarbeitung der im November 2009 veröffentlichten Vorschläge des Standardentwurfs *Fortgeführte Anschaffungskosten und Wertminderungen* (ED/2009/12 *Amortised Cost and Impairment*) hinsichtlich der Risikovorsorge für offene Portfolien dar. Die vorgeschlagenen Anpassungen des Wertminderungsmodells sind eine Reaktion auf die von Kommentatoren geäußerten Bedenken hinsichtlich der Operationalisierbarkeit des im ursprünglichen Standardentwurf vorgeschlagenen Modells bei offenen Portfolien. Auch der FASB wurde für seine im Mai 2010 veröffentlichten Vorschläge zu einem überarbeiteten Wertminderungsmodell kritisiert. Der Ergänzungsentwurf ist Bestandteil des IASB-Projekts zur Ablösung von IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*. In einer ersten Phase hat der IASB bereits die Vorschriften zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten finalisiert (niedergelegt in IFRS 9 *Finanzinstrumente*), die letztendlich die Grundgesamtheit der Geschäfte definieren, auf welche die Wertminderungsvorschriften Anwendung finden. Die Kommentierungsfrist für den Ergänzungsentwurf endet am 01. April 2011. Die Ver-

öffentlichung eines endgültigen Standards wird für Juni 2011 erwartet. Zum Zeitpunkt der verpflichtenden Anwendung äußert sich der IASB im Ergänzungsentwurf nicht, dies auch vor dem Hintergrund des derzeit noch in Diskussion befindlichen *Request for Views* bezüglich des Anwendungszeitpunkts und der Übergangsvorschriften für die laufenden Projekte des IASB.

Hintergrund

Der IASB schlägt im ursprünglichen Standardentwurf für die Ermittlung von Wertberichtigungen (*impairment*) ein Modell der erwarteten Zahlungsströme (*expected cash flow model*) vor. Dabei sind die über die gesamte Laufzeit erwarteten Verluste bereits bei Zugang eines finanziellen Vermögenswerts zu schätzen und im Rahmen der Effektivzinsermittlung zu berücksichtigen (die Berücksichtigung von erwarteten Verlusten war unter IAS 39 explizit ausgeschlossen). Die Zinserträge werden somit während der Laufzeit des Finanzinstruments nicht in voller Höhe erfasst, sondern nur in Höhe des Netto-Effektivzinses, d.h. abzüglich einer Zuführung zur Risikovorsorge. Dies führt zur Ansammlung der Risikovorsorge über die (erwartete) Laufzeit des Instruments. Aus Sicht des IASB spiegelt dieses Vorgehen die Preisfindung für die betroffenen Finanzinstrumente am besten wider, da die erwarteten Verluste durch die im Vertragszinssatz implizit enthaltene Risikoprämie bereits eingepreist sind.

Abb. 1 – Überblick – die wichtigsten Änderungen im Vergleich zum Standardentwurf

Aspekte	Standardentwurf <i>Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment</i> (ED/2009/12)	Ergänzungsentwurf
Anwendungsbereich	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente innerhalb des Anwendungsbereichs von IAS 39 (zukünftig IFRS 9) einschließlich kurzlaufender Forderungen aus LuL	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte innerhalb des Anwendungsbereichs von IAS 39 (zukünftig IFRS 9), die auf Basis offener Portfolien gesteuert werden Expliziter Ausschluss bestimmter kurzlaufender Forderungen aus LuL
Verteilung der bei Zugang geschätzten Verluste	Zeitproportionale Erfassung mittels integriertem Effektivzinssatz	Keine differenzierte Verteilung der bei Zugang geschätzten Verluste und späteren Anpassungen der Verlusterwartung Verteilung in Abhängigkeit der Zuordnung • Weißbuch (<i>good book</i>): Zeitproportionale Verteilung unter Berücksichtigung eines Mindestbestands (<i>floor</i>) in der Risikovorsorge • Schwarzbuch (<i>bad book</i>): Unmittelbare Erfassung in voller Höhe
Anpassung der Verlusterwartung	Unmittelbare Erfassung in voller Höhe im Zeitpunkt der Schätzungsänderung	Entkopplung (<i>decoupling</i>) der Erfassung erwarteter Verluste von der Effektivzinzberechnung

Während viele Kommentatoren das Grundkonzept des Standardentwurfs begrüßten, äußerten sie sich zugleich kritisch hinsichtlich der Operationalisierbarkeit des Modells in seiner vorgeschlagenen Form. Insbesondere die Ansammlung erwarteter Verluste mittels eines integrierten Effektivzinssatzes, der sowohl Zinsertrag als auch Zuführung zur Risikovorsorge beinhaltet, sowie die Vorhaltung der bei Zugang geschätzten erwarteten Verluste erschienen für offene Portfolios (d.h. Portfolios mit Neugeschäft) schwer umsetzbar. Im Rahmen der gemeinsamen Beratungen mit dem FASB wurden zudem Bedenken hinsichtlich einer ausreichenden Höhe der Risikovorsorge, insbesondere bei vorzeitigem Anfall der erwarteten Verluste, geäußert.

Zielsetzung des Ergänzungsentwurfs ist es, die Bedenken der Kommentatoren zu adressieren ohne dabei von der Grundkonzeption des Modells der erwarteten Verluste abzukommen.

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Ergänzungsentwurfs ist auf zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte beschränkt, die in offenen Portfolios gehalten und für interne Zwecke auf Portfoliobasis gesteuert werden. In vielen Stellungnahmen zum ursprünglichen Standardentwurf wurden hier die gravierendsten Probleme in der Umsetzung gesehen.

Hinweis

Neben der Bedingung der internen Steuerung auf Portfoliobasis müssen die darin enthaltenen Geschäfte auch vergleichbarer Art sein. Der Ergänzungsentwurf sieht hierfür folgende Abgrenzungskriterien vor:

- Art des finanziellen Vermögenswerts
- Branche
- Rating
- Geographische Lage
- Art der Besicherung sowie
- sonstige relevante Faktoren

Auf Grundlage der eingehenden Kommentare und der ursprünglichen Vorschläge des Standardentwurfs wollen IASB und FASB später die Übertragbarkeit des für offene Portfolios entworfenen Modells auf geschlossene Portfolios, Einzelpositionen sowie weitere mögliche Sachverhalte (z.B. Kreditzusagen) prüfen mit dem Ziel der Abdeckung aller Facetten der Thematik der Wertminderung bei Finanzinstrumenten.

Ebenfalls aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen sind kurzlaufende Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ohne Vertragszins, deren kurze Laufzeit eine Unwesentlichkeit des Abzinsungseffekts annehmen lässt.

Hinweis

Der IASB plant, die bilanzielle Abbildung des Ausfallrisikos bei kurzlaufenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ohne Vertragszins im Rahmen der Erörterungen zu seinem Projekt zur Erlöserfassung aufzugreifen. Hier ist insbesondere von Interesse, ob das Ausfallrisiko bereits bei der Höhe des Umsatzes Berücksichtigung finden soll oder gesondert als Korrektiv zur Umsatzzahl.

Der IASB stellt die Frage der zeitlichen Erfassung erwarteter Verluste in den Mittelpunkt der Diskussionspunkte, zu denen Stellung genommen werden soll. Weitere offene Diskussionspunkte, wie etwa mögliche Methoden zur Bewertung erwarteter Verluste oder die Behandlung geschlossener Portfolios oder Einzelpositionen, sollen in späteren gemeinsamen Beratungen mit dem FASB noch geklärt werden.

Vorgeschlagenes Modell der Risikovorsorge für offene Portfolios

Zuordnung von finanziellen Vermögenswerten zum Weiß- oder Schwarzbuch

Die zeitliche Erfassung erwarteter Verluste erfolgt in Abhängigkeit der Zuordnung eines finanziellen Vermögenswerts zum Weißbuch (*good book*) oder Schwarzbuch (*bad book*) innerhalb eines Portfolios. Die Zuordnung erfolgt abhängig davon, ob die Einbringlichkeit des finanziellen Vermögenswerts oder die Profitabilität aus den vereinnahmten Zinsen im Vordergrund steht. Steht die Profitabilität im Vordergrund, erfolgt eine Zuordnung zum Weißbuch. Eine Zuordnung zum Schwarzbuch erfolgt bei einer Fokussierung des Risikomanagements auf die Eintreibung des finanziellen Vermögenswerts einschließlich eventueller Sicherheiten. Ein Transfer vom Weiß- in das Schwarzbuch hat dann stattzufinden, wenn die Einbringlichkeit des finanziellen Vermögenswerts so unsicher wird, dass sich die Zielsetzung des internen Risikomanagements bezüglich des finanziellen Vermögenswerts ändert. Es steht nicht länger der Erhalt der regulären Zahlungen, sondern die Eintreibung des finanziellen Vermögenswerts oder zumindest eines Anteils davon im Vordergrund.

Abb. 2 – Zeitliche Erfassung erwarteter Verluste für finanzielle Vermögenswerte in offenen Portfolios

Zuordnung	Verlustschätzung	Risikovorsorge	Anpassung Verlustschätzung
Weißbuch	Schätzung erwarteter Verluste über die erwartete Gesamtlaufzeit bzw. über die absehbare Zukunft	- zeitproportionaler Aufbau der Risikovorsorge - Keine Verlusterfassung bei Zugang	- Neuschätzung der erwarteten Verluste zu jedem Bilanzstichtag - Zeitproportionale Anpassung der Risikovorsorge
Schwarzbuch	Schätzung erwarteter Verluste über die erwartete Gesamtlaufzeit	Unmittelbare Erfassung der gesamten erwarteten Verluste in der Risikovorsorge im Umgliederungszeitpunkt	- Neuschätzung der erwarteten Verluste zu jedem Bilanzstichtag - Unmittelbare Anpassung der Risikovorsorge

Die Differenzierung zwischen den Büchern erfolgt somit grundsätzlich institutsspezifisch auf Basis des internen Risikomanagements. Dabei geht der IASB davon aus, dass finanzielle Vermögenswerte des Schwarzbuchs in der Regel aktiver gesteuert werden, etwa durch eine Neuverhandlung der Kreditkonditionen, die Ausübung von vorzeitigen Kündigungsoptionen im Falle der Nichteinhaltung bestimmter Kreditbedingungen (*debt covenants*) oder der aktiven Kontaktaufnahme mit dem Schuldner.

Unternehmen, die das Ausfallrisiko ihrer finanziellen Vermögenswerte nicht auf Basis eines Weiß-/Schwarzbuchs oder einer ähnlichen Abgrenzung steuern, müssen trotzdem ihre finanziellen Vermögenswerte in offenen Portfolios für Zwecke der bilanziellen Risikovorsorge einem Weiß- und Schwarzbuch zuordnen. Eine solche Zuordnung kann sich beispielsweise an der Überfälligkeit eines finanziellen Vermögenswerts, einer Rendite unter dem Niveau des risikolosen Zinssatzes oder der Einstufung eines finanziellen Vermögenswerts als „unsicher“ durch das Management orientieren.

Aufbau der Risikovorsorge

Der Aufbau (bzw. die Auflösung) der Risikovorsorge erfolgt in Abhängigkeit der Zuordnung des Instruments zum Weiß- oder Schwarzbuch.

Hinweis

Der im Ergänzungsentwurf vorgeschlagene Ansatz sieht die Entkopplung der Schätzung der erwarteten Verluste von der Berechnung des Effektivzinssatzes vor (*decoupling*). Die Effektivzinsermittlung erfolgt danach weiterhin gemäß IAS 39 auf Basis erwarteter vertraglicher Zahlungsströme, jedoch ohne Berücksichtigung erwarteter Verluste. Der IASB hatte im ursprünglichen Standardentwurf noch die Ermittlung eines integrierten Effektivzinssatzes auf Basis erwarteter Zahlungsströme (inklusive der erwarteten Verluste) gefordert, was von vielen Kommentatoren als nur schwer operationalisierbar bemängelt wurde.

Weißbuch

Der Bestand der Risikovorsorge zum Berichtsstichtag ergibt sich im Weißbuch als höherer Betrag aus:

- (1) der zeitproportionalen Erfassung der erwarteten Verluste und
- (2) einem Mindestbestand (*floor*), welcher die erwarteten Verluste der absehbaren Zukunft (*foreseeable future*), eines mindestens 12 Monate umfassenden Zeitraums, darstellt.

Hinweis

Der Zeithorizont, über den erwartete Verluste zuverlässig im Sinne der absehbaren Zukunft geschätzt werden können, ist abhängig vom Portfolio bzw. den darin enthaltenen finanziellen Vermögenswerten festzulegen und kann daher zwischen verschiedenen Portfolios variieren.

Eine unmittelbare Aufwandserfassung zum Zeitpunkt des Zugangs erfolgt nicht, stattdessen wird die Risikoversorge ab dem ersten Berichtsstichtag sukzessive erfolgswirksam auf Ebene des Portfolios aufgebaut.

Die zeitproportionale Verteilung erfolgt unter Berücksichtigung von Alter (Zeitraum seit Erstansatz) und erwarteter Laufzeit (Zeitraum von Ersatzansatz bis zur erwarteten Fälligkeit) des Portfolios. Dabei sind vorzeitige Rückzahlungs- oder Kündigungsmöglichkeiten, Verlängerungsoptionen sowie Ausfälle in die Laufzeitermittlung einzubeziehen. Als Basis für die Parameter „Alter des Portfolios“ und „erwartete Laufzeit des Portfolios“ sind gewichtete Durchschnitte zu ermitteln, welche regelmäßig zu jedem Berichtsstichtag anzupassen sind. Für die Art der zeitproportionalen Verteilung besteht ein explizites Wahlrecht zwischen einem linearen Ansatz und einem Annuitätenansatz.

Beim linearen Ansatz werden die erwarteten Verluste gleichmäßig über die erwartete Laufzeit des Portfolios verteilt. Dabei können diskontierte oder undiskontierte erwartete Verluste zugrunde gelegt werden. Bei Anwendung diskontierter erwarteter Verluste kann jeder vertretbare Zinssatz zwischen einem risikolosen Zins und dem nach IFRS ermittelten Effektivzins Anwendung finden. Der Bestand der Risikoversorge (vor Berücksichtigung des Mindestbestands) ergibt sich dabei aus der Multiplikation des gesamten erwarteten Verlusts über die erwartete Restlaufzeit des Portfolios mit dem Quotienten aus Alter und erwarteter Laufzeit des Portfolios.

Im Rahmen des Annuitätenansatzes sind die erwarteten Verluste in eine periodische Annuität umzuwandeln. Der Annuitätenansatz bedingt eine Diskontierung der im Zeitablauf erwarteten Verluste, so dass eine entsprechende Aufzinsung der zeitanteilig zu bildenden Risikoversorge zu berücksichtigen ist.

Hinweis

Das Ziel des neuen Wertminderungsmodells liegt in einer verbesserten Abbildung der ökonomischen Gegebenheiten von Kreditgeschäften in der externen Rechnungslegung. Dazu gehört insbesondere eine vorausschauende ergebniswirksame Abbildung der erwarteten Verluste eines zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerts.

Der lineare Ansatz stellt im Vergleich zum Annuitätenansatz einen einfacheren, leichter operationalisierbaren Ansatz dar. Der Ergänzungsentwurf sieht im linearen Ansatz ein Wahlrecht für das bilanzierende Unternehmen vor, die erwarteten Verluste zu diskontieren. Eine Diskontierung der erwarteten Verluste reduziert die über die Restlaufzeit zu verteilenden gesamten erwarteten Verluste im Vergleich zu einer undiskontierten Betrachtung. Sofern ein Unternehmen die erwarteten Verluste diskontiert, wird die zu bildende Risikoversorge daher geringer ausfallen. Der Ergänzungsentwurf sieht derzeit nicht vor, bei Diskontierung der erwarteten Verluste im linearen Ansatz eine entsprechende Aufzinsung bei der Berechnung der zeitanteiligen Risikoversorge zu berücksichtigen.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Risikoversorge für den Zeitraum, in dem eine angemessene Abschätzung von spezifischen Ereignissen und Bedingungen möglich ist und sich daraus hinreichend verlässliche Schätzungen über erwartete Verluste ableiten lassen, schlägt der IASB vor, einen Mindestbestand (*floor*) zu ermitteln, welcher die erwarteten Verluste für diesen Zeitraum darstellt. Der Mindestbestand ist mit dem nach dem zeitproportionalen Verfahren ermittelten Wert zu vergleichen. Liegt der nach dem zeitproportionalen Verfahren ermittelte Wert unter dem Mindestbestand, ist eine Aufstockung der Risikoversorge vorzunehmen. Der für den Mindestbestand relevante Zeithorizont, d.h. die absehbare Zukunft, ist abhängig vom Portfolio bzw. den darin enthaltenen finanziellen Vermögenswerten festzulegen, darf jedoch zwölf Monate nicht unterschreiten und sollte sich im Zeitablauf nicht bedeutend verändern. Hier hat ein Unternehmen eine bestmögliche Schätzung der erwarteten Verluste anzustellen.

Schwarzbuch

Im Schwarzbuch sind alle erwarteten Verluste (einschließlich Anpassungen dieser Schätzungen) am Berichtsstichtag unmittelbar erfolgswirksam als Zuführung bzw. Auflösung der Risikovorsorge zu erfassen.

Bewegungen zwischen Weiß- und Schwarzbuch

Wird ein finanzieller Vermögenswert aus dem Weißbuch in das Schwarzbuch umgegliedert, sind die mit dem Vermögenswert verbundenen Verlusterwartungen unmittelbar und in voller Höhe in die Risikovorsorge einzustellen. Im Rahmen der Umgliederung wird neben dem finanziellen Vermögenswert auch der ihm zugehörige Anteil an der bereits im Weißbuch gebildeten Risikovorsorge transferiert. Eine Erfolgswirkung entsteht somit nur in Höhe der erwarteten Verluste, für die noch keine Risikovorsorgebildung erfolgt ist. Im Allgemeinen ist der zu transferierende Anteil an der bereits im Weißbuch gebildeten Vorsorge nicht bekannt, da die Allokation auf Portfoliobasis berechnet wird. Die Ermittlung des vom Weißbuch ins Schwarzbuch zu transferierenden Betrags ermittelt sich daher als der erwartete Verlust des zu transferierenden Vermögensgegenstands multipliziert mit dem Quotienten aus Alter und erwarteter Laufzeit des Vermögensgegenstands. Zur Ermittlung der erfolgswirksamen Aufstockung der Risikovorsorge erfolgt eine Neuschätzung der erwarteten Verluste im Schwarzbuch.

Wird ein finanzieller Vermögenswert aus dem Schwarzbuch in das Weißbuch umgegliedert, ist der ihm zugehörige Anteil an der im Schwarzbuch gebildeten Risikovorsorge lediglich in Höhe des zeitproportionalen Anteils in das Weißbuch umzugliedern. Die Differenz ist erfolgswirksam zu erfassen.

Die im Ergänzungsentwurf enthaltenen Angabevorschriften sehen vor, dass diese zwischen dem Weißbuch und Schwarzbuch transferierte Risikovorsorge im Anhang anzugeben ist.

Verlustschätzung

Die Verlustschätzung hat unter Beachtung aller verfügbaren Informationen sowohl aus internen als auch externen Quellen zu erfolgen. Dabei sind beispielsweise historische Daten, derzeitige wirtschaftliche Verhältnisse sowie belastbare Prognosen künftiger Ereignisse und künftiger wirtschaftlicher Verhältnisse zu berücksichtigen. Erwartungen über die Zukunft sind auf Konsistenz mit den gegenwärtig verfügbaren Informationen zu prüfen.

Hinweis

Die Ermittlung der Risikovorsorge durch Vergleich der erwarteten Verluste über die erwartete Restlaufzeit des Portfolios und einen idR. kürzeren Zeitraum bedingt die Ermittlung beider Werte zu jedem Berichtsstichtag. Ist die erwartete Restlaufzeit des Portfolios kürzer als die definierte „absehbare“ Zukunft, kann diese Doppelermittlung entfallen.

Der IASB gibt im Ergänzungsentwurf keine konkreten Vorgaben, wie die Schätzung erwarteter Verluste zu erfolgen hat.

Hinweis

Der Ergänzungsentwurf gibt jedoch den Hinweis, dass eine Differenzierung der Verlustschätzung nach kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Verlustwartungen ein möglicher Schätzungsansatz ist. Dabei wäre es beispielsweise sachgerecht, Prognosen für die kurze und mittlere Frist zu berücksichtigen, auf die lange Sicht jedoch auf langfristige historische Ausfallraten zurückzugreifen.

In der Praxis können Banken teilweise auf bereits vorhandene Daten aus den aufsichtsrechtlichen Anforderungen bei der Berechnung der erwarteten Verluste zurückgreifen.

Der wahrscheinlich größte Synergieeffekt zwischen dem Ergänzungsentwurf und den durch die Vorschriften des Baseler Akkords bzw. der Solvabilitätsverordnung (SolvV) kodifizierten Anforderungen an die internen Ratingverfahren (*internal ratings-based approach*, IRBA) liegt in den bei IRBA-Banken bereits vorhandenen Risikoklassifizierungs-/Ratingverfahren sowie der damit verbundenen Datenbasis, die zur Kalibrierung des Modells verwendet wird. Die SolvV verlangt, dass die (einjährigen) Ausfallwahrscheinlichkeiten (*probability of default*, PD), die Verlustquoten bei einem Ausfall (*loss given default*, LGD) und der im Risiko stehende Betrag (*exposure at default*, EaD) getrennt voneinander ermittelt werden. Der einjährige erwartete Verlust entspricht in diesem Fall dem Produkt dieser drei Faktoren.

Für die Anforderungen des Ergänzungsentwurfs lässt sich die im Aufsichtsrecht verwendete Definition des erwarteten Verlusts auf die gesamte Laufzeit eines Instruments verallgemeinern.

$$\text{Erwarteter Verlust [T]} = \sum_{t=0}^T PD_t * LGD_t * EaD_t$$

Die Herausforderung bei der Verwendung dieser Formel besteht in der Bestimmung der zeitabhängigen Faktoren PD_t , LGD_t und EaD_t , wobei die IRBA-Modelle grundsätzlich nur die Größen für das erste Jahr verwenden. Außerdem ist zu beachten, dass die Parameter in den IRBA-Modellen die langfristigen Durchschnitte über mindestens einen Konjunkturzyklus darstellen, während der IASB ausdrücklich die Berücksichtigung der aktuellen Bedingungen und belastbarer Prognosen künftiger Ereignisse und künftiger wirtschaftlicher Verhältnisse fordert. Dies impliziert die Berücksichtigung von makroökonomischen Faktoren bei der Verlustschätzung.

Für PDs kann die Anpassung mithilfe von internen (oder externen) Migrationsmatrizen erfolgen. Durch die Einbeziehung makroökonomischer Faktoren wie Änderung der Arbeitslosenquote, Bruttoinlandsprodukt, Grundstückspreise, usw. in die PD-Schätzung kann den Anforderungen des Ergänzungsentwurfs an die Berücksichtigung der aktuellen Informationen und Bedingungen Rechnung getragen werden. Hier bieten sich statistische Modelle an, die auf Basis von historischen Migrationsmatrizen und makroökonomischen Einflussgrößen adjustierte (zeitinhomogene) Migrationsmatrizen schätzen, auf deren Basis die (vorhandene) Jahres-PD auf die gesamte (Rest-) Laufzeit des Portfolios bzw. den Eintrittszeitpunkt relevanter Zahlungsströme umgerechnet werden kann.

Aufsichtsrechtliche LGDs werden nach den Vorschriften der SolvV unter der Prämisse des wirtschaftlichen Abschwungs ermittelt. Für Rechnungslegungszwecke sollten aufsichtsrechtliche LGDs um die Abschwungskomponente bereinigt werden, um negative Korrekturen des zukünftig erwarteten Marktumfelds zu vermeiden. Über die Notwendigkeit einer Ermittlung von zeitabhängigen Sicherheitenwerten ist dabei auf Sicherheitsebene zu entscheiden. Es sind sowohl die methodische Ermittlung der Wertverläufe als auch systemseitige Auswirkungen zu berücksichtigen.

Das EaD kann beispielsweise anhand der vertraglich vordefinierten Tilgungspläne und durch Schätzungen der vorzeitigen Tilgungen ermittelt werden.

Ausweis- und Angabevorschriften

Der Ergänzungsentwurf enthält zudem ergänzende bzw. geänderte Ausweis- und Angabevorschriften in Bezug auf den ursprünglichen Standardentwurf des IASB.

Dabei wird explizit darauf hingewiesen, dass die im ursprünglichen Standardentwurf vorgesehenen Angaben zu Stresstests, zur Kreditqualität sowie zu Ausreichungsjahrgängen und ursprünglichen Laufzeiten nicht Gegenstand des Ergänzungsentwurfs sind. Sie sollen vor dem Hintergrund der bereits eingegangenen Stellungnahmen erneut diskutiert werden. Dieser Teil des Ergänzungsentwurfs wird lediglich vom IASB zur Diskussion gestellt, der FASB hat diese Teile noch nicht erneut erörtert.

Ausweis

Der IASB schlägt im Ergänzungsentwurf vor, zwei eigenständige Ausweisposten in der Gesamtergebnisrechnung (bzw. GuV) vorzuschreiben, nämlich Zinsertrag (auf Basis der Effektivzinsmethode) und Wertberichtigungen (einschließlich Wertaufholungen).

Berichtsklassen

Der Ergänzungsentwurf sieht wie auch der Standardentwurf bestimmte Anhangangaben pro sogenannter Berichtsklasse vor. Die finanziellen Vermögenswerte sind dazu in Abhängigkeit der Art der anzugebenden Informationen und den Eigenschaften der Instrumente unter Berücksichtigung ihrer Zusammenfassung zu Portfolien zu gruppieren. Ein aus dem Ergänzungsentwurf entnommenes Beispiel für eine mögliche Klassenbildung bei Kreditinstituten ist in Abbildung 3 dargestellt.

Entwicklung der Risikovorsorge

Um die Bewegungen innerhalb der Risikovorsorge für den Abschlussadressaten transparent zu gestalten, erfordern die Anhangangaben eine tabellarische Übersicht der Entwicklung des Risikovorsorgekontos für jede Berichtsklasse. Im Ergänzungsentwurf wird die in Abbildung 4 skizzierte Darstellung zur Erfüllung der Angabevorschrift vorgeschlagen.

Aus Abbildung 4 wird ersichtlich, dass Direktabschreibungen nicht zulässig sind, also immer über den Umweg des Risikovorsorgekontos gebucht werden müssen.

Abb. 3 – Mögliche Klassenbildung bei Kreditinstituten

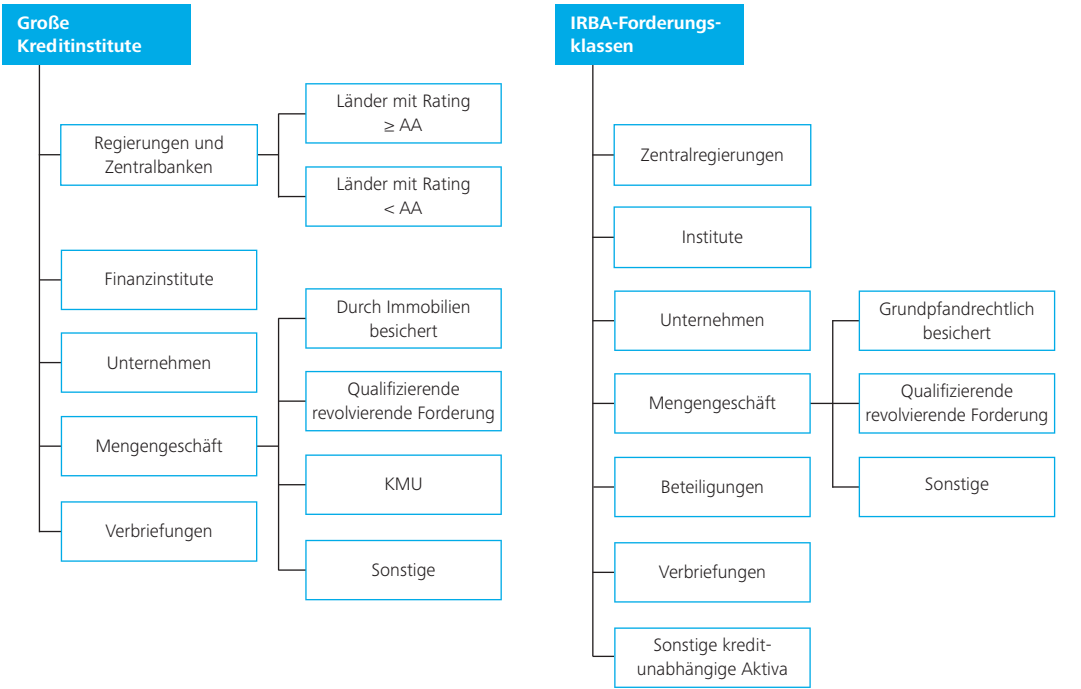


Abb. 4 – Entwicklung der Risikovorsorge

Risikovorsorge Weißbuch	Risikovorsorge Schwarzbuch	Summe Risikovorsorge	Nominalbetrag des Schwarzbuchs
Anfangsbestand	Anfangsbestand	Anfangsbestand	Anfangsbestand
- Umbuchung in das Schwarzbuch	- Umbuchung in das Weißbuch		+ Ausreichungen/Erwerb
+ Umbuchung aus dem Schwarzbuch	+ Umbuchung aus dem Weißbuch		+ Umbuchung aus dem Weißbuch
- Abschreibungen (write-offs) bei Uneinbringlichkeit	- Abschreibungen (write-offs) bei Uneinbringlichkeit	- Abschreibungen (write-offs) bei Uneinbringlichkeit	- Umbuchung in das Weißbuch
- Wertaufholungen	- Wertaufholungen	- Wertaufholungen	- Abschreibungen (write-offs) bei Uneinbringlichkeit
- Abgänge	- Abgänge	- Abgänge	- Abgänge
+/- Zuführung/Auflösung	+ Zusätzliche Verluste	+/- Zuführung/Auflösung/ zusätzliche Verluste	
+ Zuführung aufgrund des Mindestbestands		+ Zuführung aufgrund des Mindestbestands	
Endbestand	Endbestand	Endbestand	Endbestand

Weiterhin wird die Offenlegung einer tabellarischen 5-Jahres-Übersicht für das Weißbuch vorgeschlagen, in welcher die folgenden Informationen enthalten sein sollen:

- (1) der Nominalbetrag der im Weißbuch enthaltenen finanziellen Vermögenswerte
- (2) der Gesamtbetrag der erwarteten Verluste
- (3) der Bestand der Risikovorsorge
- (4) sowie ggf. zusätzliche Zuführungen zur Risikovorsorge zur Erreichung des notwendigen Mindestbestands.

Schätzung der erwarteten Verluste

Ein weiterer Bereich zu dem Angaben verlangt werden sind die bei der Schätzung der erwarteten Verluste verwendeten Parameter und Annahmen sowie die Gründe für Anpassungen der Schätzung und Schätzungsmethoden. Dabei sind sowohl für den Gesamtbetrag der erwarteten Verluste sowie für den Betrag an erwarteten Verlusten in der absehbaren Zukunft jeweils folgende Angaben zu machen:

- (1) die Datengrundlage (z.B. interne historische Informationen oder Ratingberichte) und die Schätzungsmethode

- (2) eine Erläuterung der Schätzungsänderungen und deren Gründe (z.B. Veränderungen in der Portfoliozusammensetzung)

- (3) bei Änderungen in der Schätzungsmethode die Gründe für eine solche Änderung.

Daneben hat ein Unternehmen Informationen über den Abgleich von Ausfallschätzungen und tatsächlichen Ausfällen offenzulegen. Dabei wird unterschieden, ob ein Unternehmen Backtestingverfahren verwendet.

Falls solche Verfahren zum Einsatz kommen, muss eine quantitative Analyse zum Abgleich offengelegt werden, welche ggf. durch erläuternde Informationen ergänzt werden muss.

Kommen keine Backtestingverfahren zur Anwendung, genügt eine erläuternde Darstellung des Vergleichs zwischen Ausfallschätzungen und tatsächlichen Ausfällen.

Steuerung des Ausfallrisikos

Da die Zuordnung eines finanziellen Vermögenswerts zum Weiß- bzw. Schwarzbuch in Abhängigkeit des internen Risikomanagements erfolgt, sieht der Ergänzungsentwurf Angaben über Prozesse des internen Risikomanagements, der angewendeten Zuordnungskriterien sowie intern genutzter Ratings vor.

Ihre Ansprechpartner

Deloitte-Impairmentexperten

Prof. Dr. Andreas Barckow

Tel: +49 (0)69 75695 6520

abarckow@deloitte.de

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Dr. Thomas Siwik

Tel: +49 (0)211 8772 2147

tsiwik@deloitte.de

Dirk Stemmer

Tel: +49 (0)211 8772 2834

dstemmer@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Über Deloitte

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktkompetenz und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 170.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Die Mitarbeiter von Deloitte haben sich einer Unternehmenskultur verpflichtet, die auf vier Grundwerten basiert: erstklassige Leistung, gegenseitige Unterstützung, absolute Integrität und kreatives Zusammenwirken. Sie arbeiten in einem Umfeld, das herausfordernde Aufgaben und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten bietet und in dem jeder Mitarbeiter aktiv und verantwortungsvoll dazu beiträgt, dem Vertrauen von Kunden und Öffentlichkeit gerecht zu werden.

© 2011 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Stand 02/2011